

Anders Behring Breivik: die Rolle der Psychiatrie im Rechtswesen

Stroeve, Jochem

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stroeve, J. (2015). Anders Behring Breivik: die Rolle der Psychiatrie im Rechtswesen. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 38/39(4/1), 79-93. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56769-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Jochem Stroeve

Anders Behring Breivik

Die Rolle der Psychiatrie im Rechtswesen¹

Der auf einer Bachelorarbeit beruhende Beitrag beschäftigt sich mit dem Prozess gegen Anders Behring Breivik, der im Juli 2011 zwei Anschläge in Norwegen verübte, bei denen 77 Menschen ums Leben kamen. Der Beitrag zeichnet den Prozessverlauf in den für den Begutachtungsprozess relevanten Teilen nach, beschäftigt sich mit den forensischen Gutachten sowie der Kritik an Ihnen. Letztlich wird ihre Bedeutung für das Urteil kritisch gewürdigt.

Schlüsselbegriffe: Anders Behring Breivik, Massenmord, forensische Gutachten

Als am 22. Juli 2011 in Norwegen eine Explosion das Osloer Regierungsviertel erschüttert und wenige Stunden später ein Anschlag auf der Insel Utøya bekannt wird, beginnen sogleich Spekulationen über den oder die Verursacher dieser Angriffe und deren Motive. Als einer der ersten Verdächtigen gerät das islamistische Terrornetzwerk al-Qaida in den Focus der Ermittlungen (vgl. Sueddeutsche.de, 2011b). Aufgrund der Nato-Mitgliedschaft Norwegens und der Beteiligung am Einsatz in Afghanistan scheint dieser Verdacht erst einmal gerechtfertigt. Dazu kommen die dänischen Karikaturen des Propheten Mohammed aus dem Jahr 2005, die auch in den norwegischen Medien gezeigt wurden (vgl. Welt Online, 2011).

Noch am selben Tag dementiert die Osloer Polizei einen Zusammenhang zum internationalen Terrorismus. Auf Utøya wurde kurz nach der Tat eine verdächtige Person festgenommen, welche, verkleidet in einer Polizeiuniform, beide Anschläge verübt haben soll. Die örtliche Polizei kenne das Milieu dieses Mannes und gehe von einer politisch motivierten Tat dieses Norwegers aus (vgl. Tagesschau.de, 2011).

Die Anschläge haben »*katastrophale Ausmaße*« (Stern.de, 2011), sagt der Osloer Polizeidirektor Øystein Mæland und man gehe von mindes-

tens 80 getöteten Menschen alleine auf der Insel Utøya aus. Am Ende werden es insgesamt 77 Menschen sein, die an diesem Tag den Anschlägen in Oslo und auf Utøya zum Opfer fallen (vgl. Zeit Online, 2011b).

»*One person with a believe is equal to the force of 100.000 who have only interests*« (John Stuart Mill in BBC News Europe, 2012). Mit diesen Worten des englischen Philosophen hinterlässt der Täter, fünf Tage vor den Anschlägen, seinen ersten und einzigen Eintrag auf der Seite des Kurznachrichtendienstes Twitter. Beim Onlinenetzwerk Facebook hinterlässt er zudem ein für jeden zugängliches Profil, gefüllt mit zahlreichen biographischen Daten und seinem vollständigen Namen, welches ebenfalls erst wenige Tage vor den Anschlägen angelegt wurde. Darüber hinaus hat er ein sogenanntes Manifest verfasst, in dem er auf über 1500 Seiten die Welt aus seiner Sicht beschreibt. Demzufolge hat er für die Vorbereitung seiner Anschläge neun Jahre benötigt (vgl. Sueddeutsche.de, 2011c).

Auf den folgenden Seiten werde ich darstellen, welche Schwierigkeiten sich für die Psychiatrie im Rechtswesen mit solchen TäterInnen ergeben können. Diese muss im Zweifel dem Gericht einen Bericht über den gesundheitlichen Zustand eines Täters bzw. einer Täterin vorlegen, welcher einen erheblichen Einfluss auf die Urteilsfindung und somit der Bestrafung eines Menschen haben kann.

[...]

Die Rolle der Rechtspsychiatrie

Wie stellen sie sich den Rest ihres Lebens vor? Die Antwort auf diese Frage einer seiner Anwälte kann Breivik nicht eindeutig geben. »*Das kommt darauf an. Entweder machen sie mich mit Medikamenten gefügig, stecken mich also in die Psychiatrie. Oder ich verbringe den Rest meines Lebens im Gefängnis, wo ich weiter schreiben werde. Das sind meine Alternativen*« (Anders Breivik in Spiegel Online, 2012a). Diese Frage wird auch für Richterin Wenche Elizabeth Arntzen nicht einfach zu beantworten sein. Eine zentrale Rolle für ihre Urteilsfindung spielt

letztendlich die Entscheidung, ob sie ihn für schuldfähig oder schuldunfähig halten wird. Hierfür wurde eine rechtspsychiatrische Begutachtung Breiviks veranlasst, welche die Entscheidungsfindung objektivieren soll.

Befindet das Gericht Breivik für schuldfähig, folgt es also dem Ergebnis der Psychiater Aspaas und Tørrissen, erwartet ihn eine Haftstrafe von 21 Jahren nach Paragraph 17 des Norwegischen Strafgesetzbuches. Diese kann noch jeweils um fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ein *forvaring*, dies ist eine Sicherungsverwahrung, gegeben sind. Eine Verlängerung über das eigentliche Strafmaß hinaus erfolgt dann, wenn die zeitlich begrenzte Strafe zum Schutz der Gesellschaft nicht ausreicht (vgl. Spiegel Online, 2012b).

Entscheidet sich das Gericht für eine Schuldunfähigkeit des Angeklagten, so kann man ihn nach dem Schuldstrafrecht, welches in Norwegen identisch zu dem deutschen ist, nicht bestrafen. Hier gilt der Grundsatz »Keine Strafe ohne Schuld« (Schreiber, 2000, S. 2). Das bedeutet für Breivik die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik.

Unabhängig von der Entscheidung des Gerichts werden sich alle Experten in einem Punkt einig sein: So lange Breivik gefährlich bleibt und die Gefahr einer Wiederholungstat besteht, wird er von der Gesellschaft ferngehalten. Es ist nicht zu erwarten, dass er überhaupt jemals wieder in Freiheit leben wird (vgl. Spiegel Online, 2012c; Zeit Online, 2011; Traufetter, 2012). Derzeit wird im norwegischen Hochsicherheitsgefängnis Ila ein Gefängnistrakt in ein psychiatrisches Krankenhaus umgebaut, erklärt Gesundheitsminister Robin Kross. In Norwegen gebe es noch keine Psychiatrie, die solch speziellen Fälle wie Breivik aufnehmen könne (vgl. Focus Online, 2012a; Rentzsch, 2012).

Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit

Die Basis des Strafrechts bildet in Norwegen, genauso wie in Deutschland, das Prinzip der Schuld. In einem Strafverfahren wird die Psychiatrie immer dann herangezogen, wenn die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortbarkeit gestellt wird, also die Schuldfähigkeit des bzw. der Angeklagten überprüft werden soll. Wenn der oder die TäterIn für sein

Handeln nicht verantwortlich gemacht werden kann, ist seine bzw. ihre Bestrafung ein Unrecht. Somit kommt er bzw. sie nicht in ein Gefängnis, sondern wird in einer psychiatrischen Fachklinik behandelt. Nach § 20 StGB handelt ein Mensch dann ohne Schuld, wenn er bei Begehung der Tat aufgrund einer krankhaften seelischen Störung oder anderen seelischen oder geistigen Defekten unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Ob und wie weit dieses für Anders Behring Breivik zutrifft, obliegt in letzter Konsequenz, unabhängig von den Gutachten, dem Gericht. Der bzw. die PsychiaterIn als Sachverständige/r ist hier in seiner bzw. ihrer Entscheidungskompetenz gesetzlich dem oder der RichterIn untergeordnet. Der bzw. die RichterIn allein entscheidet über die Schuldfähigkeit. Die Praxis zeigt, dass das Gutachten der Sachverständigen oft entscheidend für den Ausgang des Prozesses ist (vgl. Schreiber, 2000, S. 2).

Es gibt jedoch einen Unterschied zur Beurteilung der Schuldfähigkeit in Norwegen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Dieses hat eine Grundsatzdiskussion unter den norwegischen PsychiaterInnen ausgelöst. Der Kern dieser Debatte ist das in Norwegen herrschende medizinische Prinzip. Dieses besagt, dass »eine Person, die unter einer schwerwiegenden Psychose leidet, für ihre Taten nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, egal ob die Taten Folge der Erkrankung waren oder nicht« (Falnes, 2012b). Demgegenüber steht das psychologische Prinzip: Hier ist eine Person nur dann schuldunfähig, wenn die Tat eine unmittelbare Folge seiner bzw. ihrer psychischen Erkrankung ist. So sagt ein Kritiker des medizinischen Prinzips, Vidje Hansen, Professor für Psychiatrie an der Universität Tromsø: *»Es gibt große Unterschiede zwischen psychotischen Menschen. Einige sind total verwirrt und können eindeutig nicht für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden. Andere haben ein klares abgegrenztes Empfinden von ›richtig‹ und ›falsch‹ und sind wie Breivik im Stande, klar geplante Handlungen zu vollziehen«* (in Falnes, 2012b). So sollen TäterInnen, sofern sie verstehen was sie getan haben, laut Hansen einer Bestrafung nicht entgehen.

Zwei Gutachten

Nicht nur die Unzufriedenheit der norwegischen Gesellschaft über eine vermeintliche Schuldunfähigkeit Breiviks, sondern vielmehr auch Zweifel anderer PsychiaterInnen am Gutachten von Husby & Sørheim führten dazu, dass im Januar 2012 ein zweites rechtspsychiatrisches Gutachten über seinen Geisteszustand gefordert wurde (vgl. Falnes, 2012b). Selbst Breivik ist mit dem ersten Gutachten und der darin beschriebenen Geisteskrankheit nicht einverstanden. Er will als politisch motivierter Attentäter zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden. *»Ich habe mich immer als Narziss gesehen, aber nicht in einer krankhaften Weise«* (Anders Breivik in Eik, 2012).

Das Breivik krank ist, wird jedoch nur noch von den wenigsten angezweifelt. Vielmehr gehen die Meinungen darüber auseinander, ob ihn diese Krankheit schuldunfähig macht oder nicht. Dieses würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass man Anders Behring Breivik nicht für seine Taten verantwortlich machen kann. Obwohl das zweite Gutachten Breivik eine Schuldfähigkeit bescheinigt, werden letztendlich beide Begutachtungen für gültig erklärt. Dieser Umstand wird damit begründet, dass die Gutachten auf unterschiedliche Gewichtungen der Beobachtungen und Symptome beruhen. Wie in einem Puzzle müssen PsychiaterInnen anhand von Tests und Gesprächen nach Symptomen forschen, so Professor Ulrik Frederik Malt² (vgl. Herrmann & Ramelsberger, 2012).

Schuldunfähig: Torgeir Husby & Synne Sørheim

Das erste rechtspsychiatrische Gutachten über Anders Behring Breivik wird dem Gericht am 29. November 2011 vorgelegt. Die Untersuchungen Breiviks durch die Psychiater Husby und Sørheim dauern 35 Stunden in 13 Sitzungen. Zusätzlich interviewen sie Breiviks Mutter und studieren 130 Stunden Videomitschnitte der Polizeiverhöre. Er sei nicht nur während des Attentats, sondern auch während der Befragungen in der Untersuchungshaft psychotisch gewesen. Am Ende wird das 239 Seiten lange Gutachten eine Schuldunfähigkeit aufgrund der Diagnose paranoide

Schizophrenie feststellen (vgl. Herrmann & Ramelsberger, 2012; Trumpf, 2011; Falnes, 2012b).

Auch wenn die Gutachter nicht herausfinden, ob Breivik Stimmen hört, so attestierten sie ihm dennoch psychotische Symptome, die mehr als ein halbes Jahr vor der Tat vorhanden waren und ihm ein normales Leben nicht mehr gestatteten. Sie stellten unter anderem fest, dass Breivik zur Tatzeit glaubte, sein Leben sei in Gefahr und sein Volk würde angegriffen. Daher beruft sich Breivik auch auf den norwegischen Notwehr-Paragraph.

Dieser beschreibt die Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben, oder für das Eigentum anderer (vgl. Sueddeutsche.de, 2012b). Er befürchtet eine bevorstehende ethnische Säuberung, einen Genozid, den nur er, als Kommandeur der Tempelritter, in einem Bürgerkrieg verhindern könne (vgl. Friedrichsen, 2012, S. 97).

Schuldfähig: Agnar Aspaas & Terje Tørrissen

In der Zusammenfassung des Gutachtens, welche die Psychiater Aspaas und Tørrissen dem Gericht am 10. April 2012 übergeben haben, gibt es weder Anzeichen für eine Bewusstseinsstörung noch Hinweise auf eine Psychose zur Tatzeit. Auch wenn sie Breivik eine narzisstische und anti-soziale Persönlichkeitsstörung diagnostizieren, kann er ihrer Meinung nach die Verantwortung für seine Taten übernehmen (vgl. Traufetter, 2012).

Aspaas und Tørrissen haben ähnlich viel Zeit mit Breivik verbracht wie ihre Kollegen. Für ihr Gutachten konnten sie auf das Material von 37 Stunden Gesprächen und einer 24-stündigen Observation zurückgreifen. Hierfür wurde Breivik in einem ›neutralen‹ Raum untergebracht, in dem ihm unter anderem PC, Fernseher und Bücher zur Verfügung standen. Während dieser Zeit wurde er dauerhaft sowohl von PsychiaterInnen als auch von SozialpädagogInnen und KrankenpflegerInnen beobachtet. Im Verlauf einer Pressekonferenz übten sie zwar keine direkte Kritik am Bericht ihrer Vorgänger, sie betonten für ihr Gutachten aber den längeren zeitlichen Abstand zu Breiviks Taten (vgl. ebd.). Dies kann zu

dem Verdacht einer emotionalen Beeinflussung Husby's und Sørheim führen.

Die Bedeutung der Gutachten für das Urteil

Der zentrale Punkt im Prozess gegen Anders Behring Breivik ist also die Frage, ob er, aufgrund einer psychischen Erkrankung, schuldfähig oder schuldunfähig ist und demzufolge in einer psychiatrischen Einrichtung oder in einem Gefängnis untergebracht wird. Auch wenn die Diagnose paranoide Schizophrenie des Psychiaterduos Husby und Sørheim vom Gericht als richtig erachtet wird, ist dieses nicht mit einer Schuldunfähigkeit gleichzusetzen (vgl. Zeit Online, 2011). Dass ein psychiatrisches Gutachten angezweifelt und eine Nachbegutachtung angeordnet wird, ist nicht ungewöhnlich. Problematisch ist es aber, wenn es darum geht, die Interessen der verschiedenen Parteien zu vertreten. Einerseits verlangen Opfer von Straftaten nach einem bzw. einer TäterIn, der die Verantwortung für das von ihm verursachte Leid übernimmt. Andererseits kann diesem Bedürfnis der Gesellschaft nach einer Bestrafung nicht entsprochen werden, wenn eine Krankheit dem bzw. der TäterIn jegliche Verantwortung für sein Handeln abspricht (vgl. Friedrichsen, 2012, S. 98). Nicht nur das Gericht, sondern im Besonderen die Rechtspsychiatrie befindet sich daher in einer schwierigen Position. In dem »größten Strafverfahren in Norwegen seit dem Kriegsende« (Wefing, 2012), läuft sie Gefahr, ihr Ansehen in der Gesellschaft als medizinische Disziplin im klinischen Alltag zu verlieren. Auch wenn es gesetzlich festgelegt ist, dass die Psychiatrie nicht über die im Verfahren aufkommenden Fragen entscheiden darf: Es stellt sich die Frage, ob die Psychiatrie in erster Linie für das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten zuständig ist, oder ob sie zusätzlich für die Befriedigung des Straf- und Vergeltungsbedürfnisses einer Gesellschaft zuständig sein darf (vgl. Fischer, 2012, S. 4). Dieses kann schnell zu einer generellen Stigmatisierung von psychisch Kranken in der Öffentlichkeit führen. Denn auch wenn die Zahl der psychisch Kranken, im besonderen der Schizophrenen, in der Kriminalitätsstatistik eine eindeutig untergeordnete Rolle spielen, so fallen sie

doch umso mehr der Öffentlichkeit auf, weil ihre Verbrechen meist durch Kaltblütigkeit und motivische Unverständlichkeit gekennzeichnet sind. »*Gewalttaten [...] werden vornehmlich von Patienten mit einer [...] Wahnsymptomatik zur Abwehr vermeintlicher Bedrohungen [...] begangen*« (Venzlaff, 2000, S. 118). Gerade die durch die Medien mitunter viel zu hochgespielten Taten führen dazu, dass ein/e psychisch Kranke/r als besonders gefährlich und unberechenbar angesehen wird. Im Falle von Breivik trifft dieses zwar zu, jedoch darf das Bild eines bzw. einer psychisch Kranken in der Öffentlichkeit nicht durch solche Ausnahmen verfälscht werden.

Einschätzungen von Experten

»*Wir neigen dazu, alles mit Krankheit zu erklären – aber das Böse hat nicht immer mit Krankheit zu tun*« (Rentzsch, 2012), sagt der norwegische Psychiater Einar Kringlen. Dieser kommt, nachdem er Breivik mehrere Tage im Gericht beobachten konnte, zu dem Schluss, dass Breivik strafrechtlich zurechnungsfähig sei. Er begründet dieses damit, dass Breivik gedanklich flexibel sei und Fragen zusammenhängend und verständlich beantworten könne. »*Breivik ist kein Mysterium. In diesem Fall hätte es im Lauf der Geschichte viele Mysterien geben müssen*« (ebd.). Mit einem Verweis auf den Holocaust sagt Kringlen weiter: »*All jene, die daran mitgewirkt haben, waren ja nicht im psychiatrischen Sinne verrückt*« (ebd.).

Für eine Zurechnungsfähigkeit, also eine Schuldfähigkeit Breiviks, spricht sich auch die Psychiaterin Maria Sigurjonsdottir aus. Er sei »*aufmerksam, konzentriert und organisiert*« und zeige »*adäquate Denkprozesse*« (Sueddeutsche.de, 2012d).

Der deutsche Psychiater Norbert Leygraf gibt in einem Interview mit *Die Zeit* zu Bedenken: »*Dass er an Schizophrenie leidet, heißt ja nicht, dass er nicht denken kann. [...]. Dass solche Menschen als nicht schuld-fähig angesehen werden, dafür gibt es auch Beispiele in Deutschland*« (Zeit Online, 2011).³ Weiter sieht Leygraf aber einen großen Unterschied zwischen Breiviks Wahn und den »überwertigen« Ideen von FanatikerInnen.

Diese seien dazu fähig, zu diesen Ideen Abstand zu gewinnen, während Breivik wirklich glaube ein *Tempelritter* und Erlöser Norwegens zu sein (vgl. Wewetzer, 2011).

Sven Torgersen, klinischer Psychologe und emeritierter Professor aus Oslo, lehnt es ab, Anders Breivik einen Terroristen zu nennen, denn das würde bedeuten, dass er aus ideologischen Motiven gehandelt habe. Seiner Meinung nach hätte Breivik aber genauso gut Linksextremist oder Gotteskrieger werden können, hätte er den passenden Glauben gehabt. »*Breivik muss ein Narzisst sein*« (Traufetter, 2011), so Torgersen, noch vor Bekanntwerden der Diagnose paranoide Schizophrenie des ersten Gutachtens (vgl. ebd.).

»*Bis jetzt hat Breivik Charakterzüge gezeigt, die beide Hypothesen stützen zurechnungsfähig oder nicht*« (Eik, 2012), sagt der Gerichtspsychiater Pal Grøndal. Die Schwierigkeit in der Beurteilung Breiviks sei der Umstand, dass er in einigen Punkten Recht habe. Breiviks Argumentation, das Gericht hätte einem ›bärtigen Dschihadisten‹ seine fundamentalistische Einstellung ohne Zweifel abgenommen, bei ihm hingegen, als blondem Norweger, müssten seine Taten auf eine Geisteskrankheit untersucht werden, sei prinzipiell richtig (ebd.).

[...]

Der Prozess

Obwohl Breivik nicht damit gerechnet hat, seine Anschläge zu überleben (vgl. Berwick (Anders Breivik), 2011, S. 943), so hat er sich dennoch auf diesen Fall vorbereitet. Für ihn ist seine Anschlagsserie mit einem Theater gleichzusetzen, welches auf ein Publikum angewiesen ist. »*Our shock attacks are theatre and theatre is always performed for an audience*« (ebd., S. 836). Die Anklage der Staatsanwaltschaft lautet Terrorismus und vorsätzlicher Mord in 77 Fällen (vgl. Bejer Engh & Holden, 2012).

[...]

Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft

Die Anklägerin Inga Bejer Engh und ihr Kollege Sven Holden plädieren am 21. Juni 2012 dafür, Anders Behring Breivik für schuldunfähig zu erklären. Dieses begründen sie mit *»weiter bestehenden Zweifeln«* (Zeit Online, 2012c) an der psychischen Verfassung während der Ausführung seiner Attentate. *»Nach unserer Überzeugung ist es schlimmer, einen psychotischen Menschen irrtümlich in Haft zu nehmen, als einen nicht-psychotischen in eine Zwangspsychiatrie«* (ebd., 2012c) sagt Sven Holden und Engh gibt nach den Plädoyers die Mitteilung an die Presse: *»Wir hätten uns eine sichere Einstufung bei einem Verfahren wie diesem gewünscht. Aber es gibt sie leider nicht«* (ebd., 2012c).

Breiviks Erklärungen zu seinem politischen Hintergrund hält die Staatsanwaltschaft für ein Fantasiegebilde. Seine Zugehörigkeit zu einem Tempelritterorden sei frei erfunden und es habe sich das *»für ihn tragische Bild eines jungen Mannes ergeben, der sich als Teil eines nicht existierenden Netzwerkes sieht«* (Zeit Online, 2012c) der in Wirklichkeit von *»Gewalt und Mordfantasien«* (ebd., 2012c) getrieben sei.

Breiviks Anwalt Geir Lippestad sagt während eines Interviews im norwegischen Fernsehen, dass er über die Haltung der Ankläger nicht überrascht sei. Ferner werde Breivik im Falle einer Schuldunfähigkeit und einer Einweisung in die Psychiatrie in Berufung gehen (vgl. ebd., 2012c).

Schlussplädoyer der Verteidigung

Zu Beginn des Plädoyers der Verteidigung, stellen die Anwälte von Anders Behring Breivik am 22. Juni 2012 klar, sie seien *»voll und ganz«* der Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass Breivik einen *»grausamen Terrorakt von kaum vorstellbarer Bösartigkeit«* begangen habe (Tagesschau.de, 2012).

Dennoch ist die Verteidigung Breiviks zu der vermeintlichen Schuldunfähigkeit ihres Mandanten anderer Ansicht und folgt damit Breiviks Wunsch. *»Wir plädieren darauf, dem Antrag der Staatsanwaltschaft, Anders Breivik in psychiatrische Zwangshaft zu überführen, nicht stattzugeben. Wir beantragen ihn freizusprechen, oder ihn auf die mildeste*

mögliche Weise zu verurteilen« (Vick, 2012), sagte die Anwältin Vibeke Hein Baera. Der Anwalt Geir Lippestadt begründet das wie folgt: »*Meine These ist, dass der Extremismus der Grund für seine Handlungen ist. Es ist der Terrorist in ihm, es ist der zynische, skrupellose Terrorist, der die Ursache ist für seine Taten am 22. Juli*« (ebd.).

Nach dem dreistündigen Plädoyer der Verteidigung kommen noch einmal Opfer und Hinterbliebene der Anschläge zu Wort (Jakat, 2012).

Am 24. August 2012 wurde Anders Behring Breivik vom Bezirksgericht des Osloer Amtsgerichts für zurechnungsfähig erklärt und wegen Mordes an 77 Menschen zu 21 Jahren Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Das Urteil erging einstimmig.

► Anmerkungen

- 1 Bei diesem Text handelt es sich um Auszüge aus einer 2012 an der Fachhochschule Bielefeld bei Prof. Dr. Edith Burger vorgelegte Bachelorarbeit, die während des Prozesses gegen Breivik entstand und noch vor Abschluss des Gerichtsverfahrens eingereicht wurde.
- 2 Prof. Ulrik F. Malt ist Psychiater an der Universität Oslo. Er wurde, neben anderen Psychiatern mit der Untersuchung der beiden Gutachten beauftragt.
- 3 Leygraf erwähnt in diesem Zusammenhang die »frappierende Ähnlichkeit« zu dem deutschen Lehrer Ernst August Wagner, der 1913 seine Frau, seine vier Kinder sowie neuen weitere Personen tötete. Auch Wagner hatte wie Breivik vor der Tat einen langen Text an »sein Volk« geschrieben.

► Literatur

BBC News Europe (12. April 2012). *Profile: Anders Behring Breivik*. Online-Publikation: <http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-14259989> (Stand: 16. Juli 2012).

- Bejer Engh, Inga, & Holden, Svein (05. März 2012). *Indictment, Complaint No.: 11762579 10094/11-115 / SHO017 Doc.No.: 03*. Online-Publikation: <http://dpaq.de/1mJv2> (Stand: 20. Mai 2012).
- Berwick (Anders Breivik), Anders (2011). *2083 – A European Declaration of Independence; De Laude Novae Militae Pauperes Commilitones Christi Templique Solomonic*. Online-Publikation: <http://media.blubrry.com/kevinislaughter/p/www.kevinislaughter.com/wp-content/uploads/2083+-+A+European+Declaration+of+Independence.pdf> (Stand: 1. Juni 2012).
- Der Standard. (22. Juni 2012b). *Breivik: Anschläge »barbarisch, aber notwendig«*. Online-Publikation: <http://www.google.de/url?sa=t&crct=j&q=breivik+sex&source=web&cd=20&ved=0CHcQFjAJOAo&url=http%3A%2F%2Fderstandard.at%2F1339638643252%2FBreivik-Anschlaege-barbarisch-aber-notwendig&ei=2MryT4nqE5HntQbMocDKCQ&usq=AFQjCNEHZkyyCNTIaUNE0tE6hpyQdOBfNg&cad=rja> (Stand: 3. Juli 2012).
- Eik, Espen (25. April 2012). *Ganz Norwegen weiß, dass ich nicht verrückt bin*. Online-Publikation: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/breivik-prozess-attentaeter-spricht-vor-gericht-ueber-gutachten-a-829732.html> (Stand: 31. April 2012).
- Falnes, Johan (11. April 2012b). *Norwegens Terrorprozess stellt die Psychiatrie auf den Prüfstand*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-04/breivik-psychiatrie-debatte> (Stand: 14. Juni 2012).
- Fischer, Peter (2012). Verantwortungsvoller Umgang mit der Diagnose Schizophrenie. *Psychopraxis*, 15 (1), 4.
- Focus Online. (7. Juni 2012a). *Norwegen baut psychiatrische Klinik für Breivik*. Online-Publikation: http://www.focus.de/politik/ausland/terror-in-norwegen/andere-kliniken-gelten-als-zu-unsicher-norwegen-baut-psychiatrie-klinik-fuer-breivik-aid_763995.html (Stand: 22. Juni 2012).
- Friedrichsen, Gisela (April 2012). Wille oder Wahn. *Der Spiegel*, 17, 96-98.
- Herrmann, Gunnar, & Ramelsberger, Annette (15. Juni 2012). *Rätselraten um Breiviks Psyche*. Online-Publikation: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/2.220/prozess-in-oslo-raetselraten-um-breiviks-psyche-1.1384305> (Stand: 17. Juni 2012).
- Jakat, Lena (22. Juni 2012). *Verteidigung fordert Freispruch für Breivik*. Online-Publikation: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/breivik-prozess-in-oslo-verteidigung-fordert-freispruch-fuer-massenmoerder-1.1390183> (Stand: 3. Juli 2012).

Rentsch, Anne (11. Juni 2012). *Breivik, das Böse und die Krankheit*. Online-Publikation: <http://derstandard.at/1338559284575/Straffaehigkeit-Breivik-das-Boese-und-die-Krankheit> (Stand: 17. Juni 2012).

Schreiber, Hans Ludwig (2000). Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In Ulrich Venzlaff & Klaus Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (S. 1-54). München: Urban & Fischer Verlag.

Spiegel Online. (25. April 2012a). *Ganz Norwegen weiß, dass ich nicht verrückt bin*. Online-Publikation: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/breivik-prozess-attentaeter-spricht-vor-gericht-ueber-gutachten-a-829732.html> (Stand: 31. Mai 2012).

Spiegel Online. (18. April 2012b). *Wann lebenslang für immer heißt*. Online-Publikation: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/breivik-prozess-strafrecht-norwegen-a-828312.html> (Stand: 8. Juni 2012).

Spiegel Online. (17. April 2012c). *Es ist besser, man lässt Breivik ausreden*. Online-Publikation: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/attentaeter-anders-breivik-lobt-al-quaida-vor-gericht-a-828140.html> (Stand: 29. Mai 2012).

Spiegel Online. (22. Juni 2012f). *Ihm zuzuhören, macht uns krank*. Online-Publikation: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/massenmoerder-anders-breivik-verteidigt-in-schlusswort-anschlaege-a-840399.html> (Stand: 23. Juli 2012)

Stern.de. (22. Juli 2011). *80 Tote im Jugendcamp*. Online-Publikation: <http://www.stern.de/panorama/doppelanschlag-in-norwegen-80-tote-im-jugendcamp-1709059.html> (Stand: 16. Juli 2012).

Sueddeutsche.de. (22. Juli 2011b). *Norwegische Polizei: Bombe war Explosionsursache*. Online-Publikation: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/norwegen-heftige-explosion-in-oslo-1.1123597> (Stand: 14. Juli 2012).

Sueddeutsche.de. (25. Juli 2011c). *Breivik hat die Nachfrage gezielt bedient*. Online-Publikation: <http://www.sueddeutsche.de/politik/attentate-in-norwegen-die-pressemappe-des-moerders-1.1124385-2> (Stand: 16. Juli 2012).

Sueddeutsche.de. (19. April 2012b). *Machen Sie mich nicht lächerlich*. Online-Publikation: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/prozess-gegen-attentaeter-breivik-in-oslo-machen-sie-mich-nicht-laecherlich-1.1335370> (Stand: 21. Mai 2012).

Sueddeutsche.de. (24. Mai 2012d). *Neue Volte im Gutachter-Streit*. Online-Publikation: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/breivik-prozess-in-oslo-ueberwachung-fuer-die-gutachter-1.1366153> (Stand: 20. Juni 2012).

- Tagesschau.de. (22. Juli 2011). *Tote bei Anschlagsserie in Norwegen*. Online-Publikation: <http://www.tagesschau.de/ausland/oslo132.html> (Stand: 14. Juli 2012).
- Tagesschau.de. (22. Juni 2012). *Breivik-Anwalt fordert Freispruch oder »milde Strafe«*. Online-Publikation: <http://www.tagesschau.de/ausland/breivik232.html> (Stand: 3. Juli 2012).
- Traufetter, Gerald (2011). Muttersohn und Massenmörder. *Der Spiegel*, 52, 136.
- Traufetter, Gerald (10. April 2012). *Ein Massenmörder, zwei Gutachten*. Online-Publikation: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/neues-gutachten-erklaert-anders-breivik-fuer-zurechnungsfahig-a-826625.html> (Stand: 28. Mai 2012).
- Trumpf, Steffen (29. November 2011). *Als würde Breivik von seiner Schuld befreit*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-11/breivik-norwegen-unzurechnungsfahig> (Stand: 13. Juni 2012).
- Venzlaff, Ulrich (2000). Schizophrene Psychosen. In ders. & K. Foerster, *Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (S. 114-125). München-Jena: Urban & Fischer Verlag.
- Vick, Carsten (22. Juni 2012). *Nun sind die Richter gefragt*. Online-Publikation: <http://www.tagesschau.de/ausland/breivik238.html> (Stand: 3. Juli 2012).
- Wefing, Heinrich (12. April 2012). *Wahn und Sinn*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/21012/16/01-Breivik> (Stand: 22. Mai 2012).
- Welt Online. (22. Juli 2011). *Bombenterror trifft Norwegen ins Herz seiner Macht*. Online-Publikation: <http://www.welt.de/politik/ausland/article13502861/Bombenterror-trifft-Norwegen-ins-Herz-seiner-Macht.html> (Stand: 14. Juli 2012).
- Wewetzer, Hartmut (1. Dezember 2011). *Breivik ist schizophren, aber nicht jeder Schizophrene ist Breivik*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2011-12/breivik-schizophrenie> (Stand: 9. Juli 2012).
- Zeit Online. (30. November 2011). *Breivik kann nicht bestraft werden*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-11/breivik-prozess-leygraf> (Stand: 28. Mai 2012).
- Zeit Online. (29. Juli 2011b). *Behörden sprechen von 77 Toten*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-07/norwegen-opferzahl> (Stand: 16. Juli 2012).
- Zeit Online. (21. Juni 2012c). *Staatsanwältin hält Breivik für unzurechnungsfähig*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-06/breivik-prozess-plaedoyers> (Stand: 1. Juli 2012).

Zeit Online. (22. Juni 2012d). *Ihm zuzuhören, macht uns krank*. Online-Publikation: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-06/breivik-schlussplaedoyer-zurechnungsfachig> (Stand: 1. Juli 2012).